Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/10/24 7Ob7/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1962

Norm

ABGB §1400 B

Rechtssatz

Nach der Übung im Bankverkehr entsteht in den Fällen, wo von der mit einer Akkreditiveröffnung im Ausland beauftragten sogenannten Hausbank eines Bankkunden eine ausländische sogenannte Korrespondenzbank mit der Eröffnung des unwiderruflichen Dokumentenakkreditivs beauftragt wird, grundsätzlich kein Rechtsverhältnis zwischen dem Bankkunden als Auftraggeber und der ausländischen Korrespondenzbank; eine bei dieser Bank hinterlegte Deckung kann nach Ablauf des Akkreditivs nicht vom Bankkunden, sondern nur von seiner Hausbank zurückverlangt werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 7/62
  Entscheidungstext OGH 24.10.1962 7 Ob 7/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0032910

Dokumentnummer

JJR_19621024_OGH0002_0070OB00007_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at